

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/07 B

L 5 AR 19/07 SF (Bayerisches LSG)
S 24 SF 50/06 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Viktoria Krankenversicherung AG,
Victoriaplatz 2, 40477 Düsseldorf,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. März 2007 - B 10 SF 1/07 B - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht hat durch Beschluss vom 26. Januar 2007 das Befangenheitsgesuch des Klägers gegen die Vorsitzende des Sozialgerichts München für unzulässig erklärt. Das Bundessozialgericht (BSG) hat Revision und Nichtzulassungsbeschwerde dagegen mit Beschluss vom 16. März 2007 - B 10 SF 1/07 B - als unzulässig verworfen und den Antrag, ihm für das Rechtsmittelverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgelehnt. Gegen diese ihm am 23. März 2007 zugestellte Entscheidung hat der Kläger erneut Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren beantragt. Den gleichzeitig gestellten Befangenheitsantrag hat der Senat bereits durch Beschluss vom 2. April 2007 - B 10 SF 1/07 B - wegen Rechtsmissbräuchlichkeit als unzulässig verworfen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des BSG vom 16. März 2007 - B 10 SF 1/07 B - ist nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzliches Gericht ist weder Einspruch, Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen, was aus §§ 172, 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) folgt. Die Beschwerde des Klägers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden; der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem BSG ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

